

wenn auch aus unterschiedlichen Gründen — im Widerspruch befinden: „Die verwaltungsrechtlichen Beziehungen zwischen einem Staatsorgan und den Menschen, auf die sich seine Funktionen erstrecken, und damit auch die auf den Funktionen beruhenden Pflichten des Staatsorgans können nicht durch Zwischenschaltung von wirtschaftlich arbeitenden Organisationen verändert, insbesondere gemindert oder in zivilrechtliche Beziehungen umgewandelt werden ...“ 77/

### Zu den Anliegerpflichten

Nach unserer Auffassung tragen die Anliegerpflichten staatsrechtlichen Charakter. Damit wird die rechtliche Gleichbehandlung von Straßenreinigungsbetrieben und Anliegern, insbesondere bei der Haftung von Schäden aus der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Reinigungspflichten, möglich. In der Diskussion ist unterstrichen worden, daß dies wünschenswert ist. Es gibt auch keinen Grund, nicht die gleiche Behandlung aller Beteiligten an der Straßenreinigung zu verlangen und zu verwirklichen. Das dient u. E. auch der Erfüllung der Forderung des VIII. Parteitages der SED, unser Recht für den Bürger überschaubar zu machen.

Der staatsrechtliche Charakter der Anliegerpflichten ergibt sich daraus, daß die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, Sauberkeit und Hygiene auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen heute noch verlangt, daß auch die Anlieger mit Leistungen in Anspruch genommen werden. Juristisch begründet werden diese Anliegerpflichten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz in „Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen“.

An die Stelle der Auflagen an Betriebe, Genossenschaften usw. zur Durchführung von Maßnahmen der Straßenreinigung treten hier andere staatsrechtliche Formen der Inanspruchnahme, nämlich die Ortssatzungen oder andere Beschlüsse. Die Kontrolle der Durchführung dieser Beschlüsse bzw. die Durchsetzung der dort fixierten Pflichten — auch mit Sanktionen — ist in die Verantwortung der Räte für die Straßenreinigung eingeschlossen.

Das Ordnungsstrafrecht erscheint uns als ein wesentliches Mittel, diese Anliegerpflichten gegenüber säumigen Personen durchzusetzen und damit verbundenen Gefahren für die öffentliche Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorzubeugen. Hartmanns Bedenken, „daß damit die Ordnungsstrafverfahren beträchtlich ausgeweitet würden“ (NJ 1971 S. 327), können wir nicht teilen. Es kommt allein darauf an, daß auch so Gefahren wirksam vorgebeugt werden kann.

Die in der Diskussion aufgeworfene Frage, welchen Charakter die Anliegerpflichten haben und worauf die Inanspruchnahme der Anlieger zur Straßenreinigung beruht, ist u. E. wie folgt zu beantworten: Daß in den entsprechenden rechtlichen Regelungen als Anlieger die Eigentümer für Reinigungspflichten in Anspruch genommen werden, ergibt sich u. E. wesentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen. Der Charakter dieser Pflichten ist eindeutig staatsrechtlicher Natur. Es ist keine Pflicht sui generis, wie H o h l w e i n (NJ 1971 S. 680) meint. Das ergibt sich aus folgendem: Mit der Aufhebung der VO zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19. Februar 1953 (GBl. S. 317) gibt es keine zentrale Regelung der Anliegerpflichten in bezug auf die Straßenreinigung mehr. Für den Charakter der Anliegerpflichten war aber folgende Feststellung in dieser Verordnung sehr bedeutsam: „Soweit die Reinigung durch die zuständigen örtlichen Räte er-

folgt, entfällt diese Pflicht“ (für den Anlieger). Bereits 1953 ging also der Gesetzgeber davon aus, daß den Anliegern nur zeitweilig solche Pflichten auferlegt werden sollen. Nachdem nun mit dem 31. Dezember 1970 diese Verordnung vollständig aufgehoben ist, haben die örtlichen Organe der Staatsmacht das Recht erhalten, diese Pflichten „näher zu bestimmen“ /8/ Auch § 5 der

3. DVO zum Landeskulturgesetz geht davon aus, daß die Bürger nur zeitweilig mit dieser Pflicht belastet werden sollen. Somit handelt es sich also nicht um eine Pflicht sui generis, sondern um eine vom Staatsorgan auf den Bürger delegierte staatsrechtliche Pflicht.

Die gegenwärtige Lage ist dadurch gekennzeichnet, daß die Anliegerpflichten in den Ortssatzungen durch die örtlichen Organe sehr unterschiedlich bestimmt werden. Das hat weitreichende rechtliche Konsequenzen. Eine Folge ist eine oft wesentliche Erweiterung der ordnungsstrafrechtlichen Verantwortung der Anlieger gegenüber der bisherigen Regelung. Nach § 16 der

3. DVO zum Landeskulturgesetz ist jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die in Ortssatzungen bestimmten Anliegerpflichten eine Ordnungswidrigkeit. Bisher war die ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit vom Umfang der zentral juristisch streng abgegrenzten Anliegerpflichten bestimmt, die jetzt örtlich unterschiedlich erweitert werden können. Die örtlichen Organe schaffen damit faktisch neue Ordnungsstrafatbestände, was u. E. mit dem mit dem OWG angestrebten Ziel, die ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit auf ein objektiv notwendiges Maß zu reduzieren und überschaubar zu gestalten, unvereinbar ist. Die Anliegerpflichten haben z. Z. auch eine unterschiedliche Erweiterung zivilrechtlicher Schadenersatzleistungen der Anlieger im Schadensfall zur Folge, wenn diese auch nach § 823 BGB in Anspruch genommen werden könnten.

Aus diesen Gründen ist eine zentrale Regelung der grundsätzlichen Anliegerpflichten — nicht zuletzt im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung — u. E. empfehlenswert. Sie müßte die Anliegerpflichten in ihren Grundsätzen bestimmen und sollte sie so ausgestalten, daß ihr staatsrechtlicher Charakter erkennbar ist, womit zugleich einheitliche Rechtsgrundlagen für die Schadenersatzleistungen bei versäumten Straßenreinigungspflichten geschaffen werden.

### Zum Problem der Staatshaftung bei versäumten Straßenreinigungspflichten

Hohlwein begründet die Staatshaftung bei Schadensverursachung im Zuge der Realisierung der Verantwortung für die Straßenreinigung durch die zuständigen staatlichen Organe bzw. die durch sie beauftragten Betriebe (NJ 1971 S. 679). Er geht zunächst richtig davon aus, daß der Schaden in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig, ohne Rücksicht auf Verschulden, zugefügt sein muß. Rechtswidrig ist die Schadenszufügung nach seiner Auffassung immer dann, „wenn die Organe des Straßenwesens eine Rechtspflicht, die sie auf Grund staatlicher Aufgabenstellung gegenüber dem Verkehrsteilnehmer haben und die dem Verkehrsteilnehmer ein subjektives Recht gewährt, verletzen“. Nach seiner Auffassung ist die Verkehrssicherungspflicht mit ihrer Pflicht zur Sicherung des Gemeingebrauchs eine derartige Rechtspflicht, die ein subjektives Recht für den einzelnen Bürger gewährt. Nach unserer Auffassung wird dem Bürger jedoch kein subjektives Recht gewährt, wenn die zuständigen staatlichen Organe für die Straßenreinigung verantwortlich gemacht sind.

77\* Vgl. OG. Urteil vom 19. September 1958 — 2 ZzV 2/58 — (OGZ Bd. 6 S. 237; NJ 1959 S. 142 ff. [144]).

is/ Vgl. § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz.